

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Fidschi (Republik Fidschi)

Stand: September 2012

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** in Form einer eigenen eidesstattlichen Erklärung über den Familienstand

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen auf den Fidschi-Inseln

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den fidschianischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

c) Legalisation / Apostille

Auf den Fidschi-Inseln ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.